

Mandanteninformation

Unternehmensteuerreform 2008

Im Juli 2007 hat der Bundesrat dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zugestimmt. Im Folgenden informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen, die dieses Gesetz beinhaltet. In vielen Bereichen ergeben sich erhebliche Auswirkungen, die bei der Steuerplanung berücksichtigt werden müssen.

1. Einkommensteuer

a) Neuregelung des § 7g EStG (Ansparabschreibung)

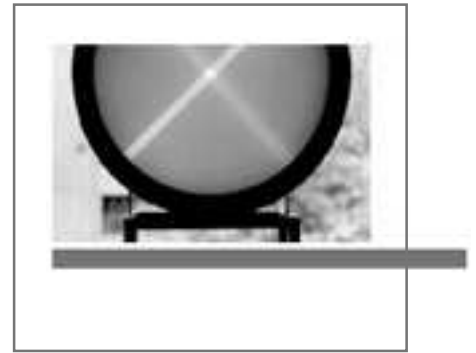
Die Vorschrift des § 7g EStG ist umfassend neu gestaltet worden. Eine Sonderregelung für Existenzgründer ist nicht mehr vorgesehen.

Die Betriebsgrößengrenzen werden leicht angehoben für bilanzierende Betriebe auf ein Betriebsvermögen von 235.000 € und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 125.000 €.

Erstmals eingeführt wird eine Größengrenze für Betriebe, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln; sie liegt bei einem Gewinn von 100.000 € ohne Berücksichtigung des Investitionsab-

zugsbetrags; dies gilt auch für Personengesellschaften, die Gewinngrenze ist hier gesellschaftsbezogen.

An die Stelle der bisherigen Ansparabschreibungen tritt ein sogenannter Investitionsabzugsbetrag. Bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten (AK/HK) eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens können außerbilanziell gewinnmindernd abgezogen werden; dies gilt erstmals auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter. Die Bildung einer Rücklage entfällt. Die Summe der Abzugsbeträge kann je Betrieb maximal 200.000 € betragen. Abzugsbeträge können auch in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht. Das Wirtschaftsgut muss seiner Funktion nach benannt und in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt sowie mindes-



tens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte (fast) ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung ist der für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend wieder hinzuzurechnen. Die AK/HK des begünstigten Wirtschaftsgutes und damit die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen vermindern sich gewinnwirksam um diesen Betrag. Dadurch wird die außerbilanzielle Hinzurechnung kompensiert. Im Jahr der Anschaffung/Herstellung und den folgenden vier Jahren kann eine Sonderabschreibung bis zu insgesamt 20 % der AK/HK in Anspruch genommen werden; dies ist nicht an die vorherige Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags für das entsprechende Wirtschaftsgut gebunden.

Wird keine Investition vorgenommen oder wird ein Wirtschaftsgut vorzeitig nicht mehr in einer inländischen Betriebsstätte genutzt, ist der Abzug des Investitionsabzugsbetrags rückgängig zu machen; der Steuer- oder der Feststellungsbescheid des Jahres, in dem der Abzug vorgenommen wurde, ist auch

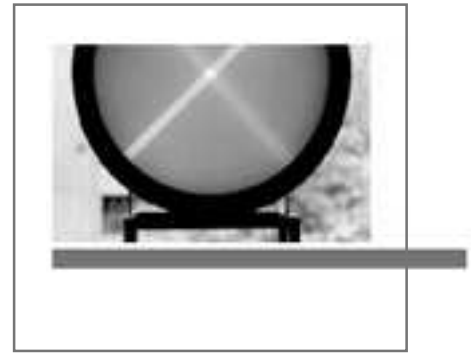
dann zu ändern, wenn er bestandskräftig geworden ist.

§ 7g EStG n.F. gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem Tag der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes enden. Für vorher gebildete Ansparabschreibungen ist § 7g EStG a.F. weiter anzuwenden. Soweit Ansparabschreibungen noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, verringert sich der Höchstbetrag für den Investitionsabzugsbetrag von 200.000 € um die noch vorhandenen Ansparabschreibungen. Sonderabschreibungen nach der neuen Fassung dürfen erst für nach dem 31. Dezember 2007 angeschaffte Wirtschaftsgüter vorgenommen werden.

Hinweis: Bei kalendergleichen Wirtschaftsjahren ist bereits für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 die neue Vorschrift anzuwenden. Sollten Sie die Bildung einer Rücklage beabsichtigen, sind offene Fragen möglichst noch vor Jahresende zu klären.

b) Absetzung für Abnutzung

Ein Sofortabzug Anschaffungs-/Herstellungskosten ist bei geringwertigen Wirt-



schaftsgütern nur noch dann möglich, wenn die AK/HK 150 € nicht übersteigen. Für Wirtschaftsgüter, deren AK/HK mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 € betragen, ist im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage ein Sammelposten zu bilden; dieser ist über fünf Jahre abzuschreiben. Scheidet ein Wirtschaftsgut aus, wird der Sammelposten dadurch nicht vermindert. Dies gilt für Anschaffungen oder Einlagen nach dem 31. Dezember 2007.

Hinweis: Es empfiehlt sich daher, Anschaffungen von unter 410 € oder Wirtschaftsgüter, deren AK/HK zwischen 410 und 1.000 € liegen und deren Nutzungsdauer unter 5 Jahren liegt, noch in diesem Jahr vorzunehmen, um noch höhere Abschreibungsbeträge geltend machen zu können.

Beim Werbungskostenabzug sowie hinsichtlich der Förderfähigkeit nach dem Investitionszulagengesetz 2007 bleibt es bei der bisherigen Grenze für den Sofortabzug von 410 €.

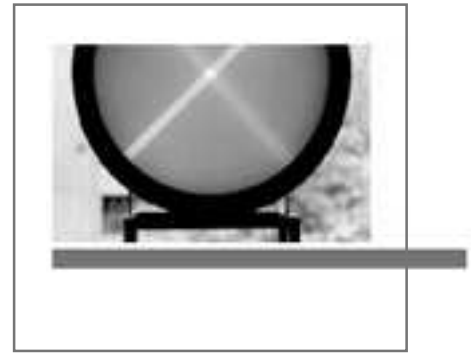
Die degressive AfA wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 abgeschafft.

Hinweis: Auch hier sollte überlegt werden, geplante Investitionen in das Jahr 2007 vorzuverlegen.

c) Teileinkünfteverfahren im betrieblichen Bereich

Aufgrund der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % tritt an die Stelle des bisherigen Halbeinkünfteverfahrens ein Teileinkünfteverfahren bei der Besteuerung des Anteilseigners. Steuerfrei bleiben künftig 40 % der Dividenden und Ausschüttungen aus GmbH-Beteiligungen. Korrespondierend sind zukünftig 60 % der mit diesen Einnahmen verbundenen Aufwendungen abzugsfähig.

Die Neuregelungen gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009, wenn auch die Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge (siehe unter 5.) eingeführt wird. Das Teileinkünfteverfahren gilt aber nur für Einnahmen, die zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Nicht davon betroffen sind die Kapitalerträge im Privatvermögen.



d) Begünstigung nicht entnommener Gewinne (§ 34a EStG)

Für bilanzierende Steuerpflichtige (Einzelunternehmer und Personengesellschaften) besteht erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne auf Antrag ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % zuzüglich SolZ zu versteuern. Die Begünstigung gilt nicht für Gewinne, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG oder der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu stellen. Für Mitunternehmeranteile gilt dies nur, wenn der Gewinnanteil mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt.

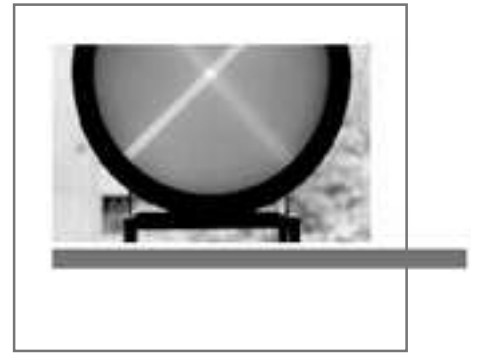
Nicht entnommen ist der Gewinn, der nach Abzug des positiven Saldos der Entnahmen und Einlagen verbleibt. Steuerfreie Gewinnanteile fallen nicht unter die Thesaurierungsbegünstigung, sie sind jedoch in dem nicht entnommenen Gewinn enthalten. Entnahmen werden daher vorrangig von den steuerfreien Gewinnanteilen des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen.

Aus dem auf Antrag begünstigten Gewinn (Begünstigungsbetrag) wird für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil der nachversteuerungspflichtige Betrag ermittelt und am Ende des Veranlagungszeitraums jeweils gesondert festgestellt. Er wird jährlich fortgeschrieben.

Eine Nachversteuerung mit 25 % ist vorzunehmen,

- wenn der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres den Gewinn übersteigt,
- bei Betriebsveräußerung oder –aufgabe,
- bei Einbringungen eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft und bei einem entsprechenden Formwechsel,
- wenn der Gewinn nicht mehr nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG ermittelt wird oder
- auf Antrag des Steuerpflichtigen.

Beruhet die Nachversteuerung auf einer Betriebsveräußerung oder –aufgabe oder auf einer Umwandlung, ist die Steuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden. Eine Nachversteuerung unterbleibt, wenn die Entnahme für anlässlich



der Betriebsübertragung angefallene Erbschaft- oder Schenkungsteuer erfolgte. Sonderregelungen gibt es außerdem bezüglich der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern oder von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen.

Hinweis: Durch diese Neuregelung ergeben sich völlig neue Aspekte hinsichtlich der steuerlich optimalen Gewinnverwendung. Erfolgt bislang stets eine volle Versteuerung der Gewinne, unabhängig von ihrer Verwendung, kann nun, ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften, zwischen thesaurierten und „ausgeschütteten“ Gewinnen differenziert werden. Einzelunternehmer und Personengesellschaften können nun ihren optimalen „Mix“ aus Thesaurierung und Ausschüttung bilden. Die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung lohnt sich aber aufgrund der Nachversteuerung nur, wenn der nicht entnommene Gewinn über einen längeren Zeitraum im Unternehmen verbleibt. Für kleinere Unternehmen, bei denen regelmäßig Gewinne zur Fi-

nanzierung der Lebensführung oder zur Zahlung von Steuern der Gesellschafter entnommen werden müssen und/oder bei denen die Gewinne stark schwanken, wird sich die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung daher nicht empfehlen.

2. Körperschaftsteuer

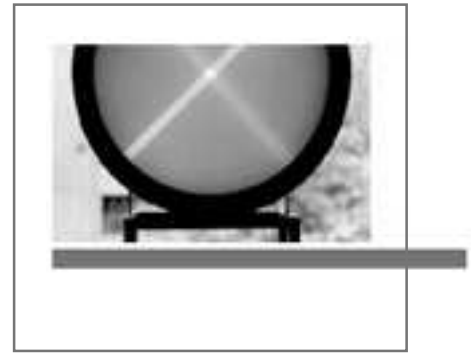
a) Steuersatz

Der Körperschaftsteuersatz sinkt ab dem Jahr 2008 von 25 % auf 15 %.

Die Änderungen sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen auf Antrag zu berücksichtigen. Wir werden dies für unsere Mandanten überwachen.

b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

In § 50a Abs. 4 und 7 EStG wird der Abzugsbetrag für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften auf 15 % herabgesetzt. Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.



c) Mantelkauf (§ 8c KStG)

Der bisherige § 8 Abs. 4 KStG wird aufgehoben. Mit dieser Vorschrift sollte seinerzeit der Handel mit Verlustgesellschaften eingedämmt werden. Nach dem Ziel der Vorschrift ist eine Verlustnutzung nur möglich, wenn die Gesellschaft, die den Verlust verrechnen will, mit der identisch ist, die ihn erlitten hat. Neu eingeführt wird ein § 8c KStG. Danach gilt:

- Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalgesellschaftsanteile übertragen, gehen Verlustvorträge anteilig unter, d.h. soweit sie auf die übertragenen Anteile entfallen.
- Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % der Kapitalgesellschaftsanteile übertragen, entfallen die Verlustvorträge vollständig.

Nach der Übergangsregel ist die Altregelung des § 8 Abs. 4 KStG neben dem neuen § 8c KStG letztmals anzuwenden, wenn mehr als 50 % der Anteile innerhalb eines Fünfjahreszeitraums übertragen werden, der vor dem 01. Januar

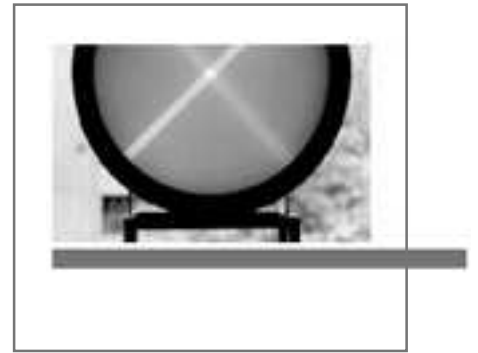
2008 beginnt, und der Verlust der wirtschaftlichen Identität vor dem 01. Januar 2013 eintritt (§ 34 Abs. 6 Satz 4 KStG). § 8c KStG gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und für Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 (§ 34 Abs. 7b KStG).

d) Gesellschafterfremdfinanzierung

Die Vorschrift des § 8a KStG wird vollständig neu gefasst. Sie regelt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften unter Verweis auf die Zinsschranke des § 4h EStG. Die Zinsschranke kommt allerdings nur zur Anwendung, wenn der Nettinzinsaufwand (Zinsaufwand minus Zinsertrag) 1 Mio € und mehr beträgt.

Da ein Großteil der Unternehmen aufgrund dieser Freigrenze von den komplizierten Regelungen der Zinsschranke nicht betroffen ist, verzichten wir an dieser Stelle auf weitere Details. Diese erläutern wir jedoch gerne in einem persönlichen Gespräch.

Die Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01. Januar 2008 enden.



3. Gewerbesteuer

Die neuen Regelungen gelten erstmals für den Erhebungszeitraum 2008. Die sich aus den Änderungen in EStG, KStG und GewStG ergebenden Auswirkungen auf die Höhe des Gewerbeertrags werden auf Antrag bei der Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen berücksichtigt.

a) Hinzurechnungen/Kürzungen

Nach § 8 Nr. 1 GewStG werden dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet

ein Viertel der Summe aus

- a) Entgelten für Schulden (aufgrund der Zinsschranke nicht abzugsfähiger Zinsaufwand mindert nicht den Gewinn, folglich gibt es insoweit keine Hinzurechnung),
- b) Renten und dauernden Lasten (mit Ausnahme von Pensionszahlungen aufgrund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage),
- c) Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
- d) 20 % der Miet- und Pachtzinsen oder Leasingraten für bewegliche

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

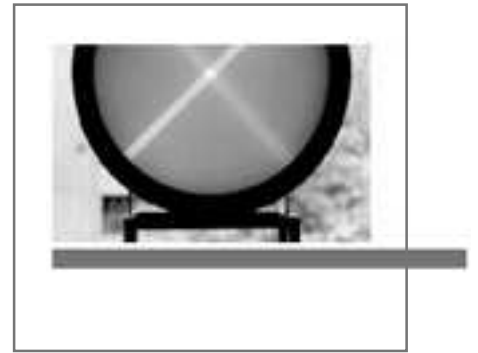
- e) 75 % der Miet- und Pachtzinsen oder Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- f) 25 % der Lizenzgebühren (außer für Vertriebslizenzen)

soweit die Summe 100.000 € übersteigt.

Als Entgelt für Schulden gelten auch der Aufwand aus nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti oder vergleichbaren Vorteilen und Diskontbeträge aus der Veräußerung von Wechsel- oder anderen Geldforderungen.

Die Überlassung von Geld oder Sachkapital wird unabhängig von der Dauer der Überlassung und unabhängig davon erfasst, ob ein Zusammenhang mit einer Betriebsgründung, einer Betriebserweiterung oder einem Anteilserwerb besteht.

Die bisherigen Nummern 2, 3 und 7 des § 8 GewStG sowie die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 4 GewStG für Miet- und Pachtzinsen werden gestrichen.



Die Kürzung um 1,2 % des Einheitswertes nach § 9 Nr. 1 GewStG wird auf Grundbesitz beschränkt, der nicht von der Grundsteuer befreit ist. Die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bleibt unverändert.

Für die Kürzung von Gewinnanteilen aus Kapitalgesellschaften nach § 9 Nrn. 2a, 7 und 8 GewStG wird die Mindestbeteiligungsgrenze von 10 % auf 15 % angehoben.

b) Steuermesszahl

Die Steuermesszahl beträgt einheitlich 3,5 %; der Staffeltarif für Personennunternehmen entfällt.

4. Begleitende Änderungen im Einkommensteuergesetz

a) Betriebsausgabenabzug

Die Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallender Nebenleistungen stellt zukünftig keine Betriebsausgabe mehr dar. Sie mindert somit nicht mehr den steuerpflichtigen Gewinn. Dies gilt erstmals für Gewerbesteuer, die für nach dem 31. Dezember 2007 endende Erhebungszeiträume festgesetzt wird.

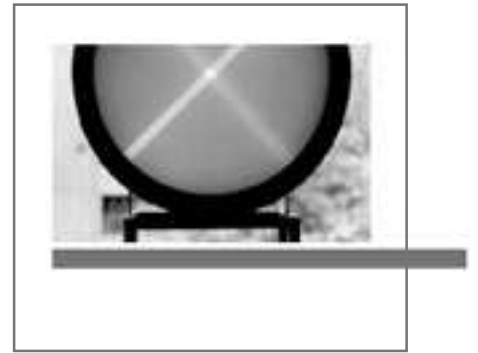
b) Anrechnung nach § 35 EStG

Um der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe entgegenzuwirken, wird der Anrechnungsfaktor bei der Einkommensteuer vom 1,8fachen des Gewerbesteuer-Messbetrags auf das 3,8fache angehoben. Eine vollständige GewSt-Entlastung wird danach bei einem Spitzensteuersatz von 45 % und einem Hebesatz von 400 erreicht.

Die Entlastung wird jedoch auf den Betrag der tatsächlich gezahlten GewSt begrenzt. Neben dem Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags sind die tatsächlich zu zahlende GewSt und der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen.

5. Außensteuergesetz

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz soll sichergestellt werden, dass in Deutschland geschaffene Werte auch in Deutschland versteuert werden. Hierzu werden in das Außensteuergesetz Regelungen zur sogenannten Funktionsverlagerung eingefügt, die erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden sind. Betroffen sind Übertragungen von Transferpaketen zwischen nahe ste-



henden Personen. Diese bestehen aus den mit einer Funktion zusammenhängenden – auch noch nicht realisierten! – Chancen und Risiken sowie den Wirtschaftsgütern und Vorteilen, die das verlagernde Unternehmen dem übernehmenden Unternehmen zusammen mit der Funktion überträgt. Die Besteuerung der Funktionsverlagerung soll wohl auch bei einer Funktionsverdoppelung greifen.

6. Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge

Vollkommen neu geregelt wird ab dem Jahr 2009 die Besteuerung von Kapitalerträgen, soweit diese nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

a) Einkunftsermittlung

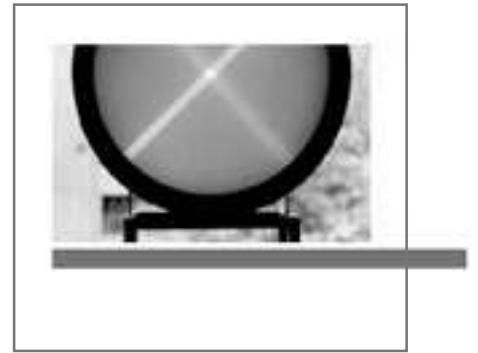
Die laufenden Einkünfte aus Kapitalvermögen werden in § 20 Abs. 1 EStG einzeln aufgeführt; zu den Einkünften gehören zukünftig auch die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 2 EStG) ohne Berücksichtigung von Haltefristen. Als Veräußerung gelten auch Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder die verdeckte Einlage in eine Kapi-

talgesellschaft. Der Gewinn bemisst sich nach § 20 Abs. 4 EStG als der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug von Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten.

Bei der Ermittlung der Einkünfte ist ein Sparer-Pauschbetrag von 801 € für Ledige/1.602 € für Verheiratete abzuziehen. Allerdings dürfen künftig weder die tatsächlichen Werbungskosten noch der Werbungskostenpauschbetrag abgezogen werden.

b) Verlustverrechnung

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Eine Verrechnung negativer Kapitalerträge erfolgt zunächst nach § 43a Abs. 3 EStG. Der bisherige sogenannte Stückzinstopf wird zu einem Verlustverrechnungstopf ausgeweitet. Negative Kapitalerträge werden bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge ausgeglichen. Der nicht ausgeglichene Verlust wird in das nächste Kalenderjahr übertragen. Verluste aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapi-



talgesellschaftsanteilen ausgeglichen werden. Verluste aus Veräußerungen, auf die § 23 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist, sind ebenfalls mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG ausgleichsfähig. Verbleibende Verluste werden in die Folgejahre vorgetragen.

c) Steuerabzug von 25 %

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einem gesonderten Steuertarif von 25 %. Die Steuer vermindert sich gegebenenfalls um anrechenbare ausländische Steuern sowie um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sie wird durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben. Dabei werden auch neue Tatbestände eingeführt; so unterliegen z.B. auch ausländische Dividenden zukünftig dem Steuerabzug. Für die Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten.

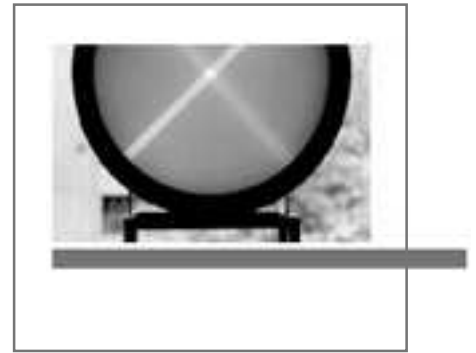
Kein Steuerabzug wird vorgenommen u.a. bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung, soweit dem Kreditinstitut eine Freistellungsbescheinigung erteilt wird, oder für Zinsen aus Privatarlehen. Erträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, müssen

auch weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden; sie werden dem besonderen Steuersatz von 25 % unterworfen.

d) Veranlagungsoption

Dem Steuerpflichtigen wird ein Wahlrecht eingeräumt, eine Veranlagung zum pauschalen Steuersatz zu beantragen, um z.B. die Berücksichtigung eines nicht voll ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern oder noch nicht berücksichtigter Verluste zu erreichen. Die tarifliche Einkommensteuer wird zunächst für alle übrigen Einkünfte ermittelt und in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der steuermindernden Tatbestände um die pauschale Steuer auf Kapitalerträge erhöht.

Bei Steuerpflichtigen mit einem persönlichen Steuersatz von unter 25 % werden die Kapitalerträge auf Antrag mit in die Veranlagung einbezogen und dem persönlichen Steuersatz unterworfen; zusammen veranlagte Ehegatten können den Antrag nur gemeinsam stellen. Zu beachten ist aber, dass ein Abzug von nachgewiesenen Werbungskosten auch in diesem Fall nicht möglich ist.



e) Anwendungszeitpunkt

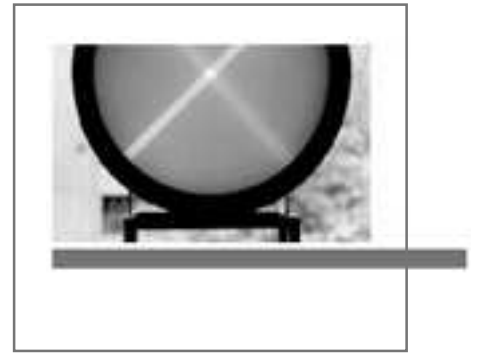
Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für alle Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Für Veräußerungsgewinne gilt dies nur, soweit die veräußerten Anteile oder Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Für Altfälle gilt § 23 EStG in der vor dem 01. Januar 2009 geltenden Fassung fort. Für diese Fälle sind auch das Halbeinkünfteverfahren und die Kürzung des Werbungskostenabzuges nach § 3c Abs. 2 EStG weiter anzuwenden.

Begleitende Änderungen

- In § 2 EStG erfolgen verschiedene Anpassungen im Hinblick auf die der Besteuerung unterliegenden Einkünfte. Ein neuer Abs. 5b regelt, dass Kapitalerträge nach §§ 32d Abs. 1, 43 Abs. 5 EStG in bestimmten Fällen nicht einzubeziehen sind, soweit auf die Einkünfte, Summe der Einkünfte etc. der vorangehenden Absätze Bezug genommen wird.
- Beim Kauf von „gebrauchten“ Lebensversicherungen treten die Anschaffungskosten an die Stelle der

vor dem Erwerb entrichteten Beiträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

- Es wird eine Steuerpflicht für Stillhalterprämien eingeführt (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG).
- Werden Wirtschaftsgüter, deren Veräußerungsgewinne nach § 20 Abs. 2 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören (Wertpapieren, Aktien usw.), nach dem 31. Dezember 2008 in ein Betriebsvermögen eingelegt, sind sie höchstens mit den AK anzusetzen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 i.V.m. 52a Abs. 5 EStG).
- § 24 EStG (Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne) wird ab dem VZ 2009 aufgehoben (§ 52 Abs. 12 EStG).
- Auf die Abgeltungsteuer wird die Kirchensteuer erhoben; die entsprechenden umfangreichen Regelungen finden sich in §§ 32d Abs. 1, 51a EStG. Die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG nicht als Sonderausgabe abgezogen werden.



d) Private Veräußerungsgeschäfte

Die bisherigen Regelungen, soweit sie Wertpapiere und Termingeschäfte betreffen, werden ab dem 01. Januar 2009 durch die Regelungen zur Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge ersetzt. Veräußerungsgewinne sind dann unabhängig von einer Haltefrist stets steuerpflichtig. Es gibt jedoch einen Bestandschutz für Altfälle. Veräußerungsgewinne von Wertpapieren, für die am 31. Dezember 2008 die einjährige Haltefrist bereits abgelaufen war, bleiben auch nach dem 01. Januar 2009 steuerfrei.

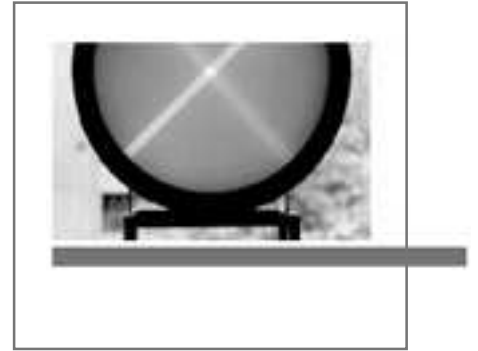
Für Immobilien bleibt alles unverändert. Wird die Zehnjahresfrist eingehalten und liegt kein gewerblicher Grundstückshan-

del vor, bleiben Veräußerungsgewinne auch nach 2008 steuerfrei.

Für andere Wirtschaftsgüter bleibt die Einjahresfrist grundsätzlich erhalten. Wenn aus der Nutzung dieser Wirtschaftsgüter als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich die Haltefrist jedoch auf zehn Jahre. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden.

Die Freigrenze für den Veräußerungsgewinn erhöht sich von 512 € auf 600 € im Kalenderjahr.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Wenn Sie zu den angesprochenen Änderungen oder generell zum Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne besprechen wir mit Ihnen, wie sich das Gesetz auf Ihre persönliche Steuersituation auswirkt.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kasernenstraße 22
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.